



## Sonderinformation Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Das sich derzeit ausbreitende Corona-Virus (COVID-19) hat nicht nur Auswirkungen auf die Gesundheit und das private Umfeld der Bevölkerung, sondern beeinflusst aufgrund der getroffenen Maßnahmen (z. B. Reiseeinschränkungen, Regularien hinsichtlich des Warenverkehrs, Schließungen von Schulen, Kindergärten und Verbote hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen) auch in erheblichem Umfang die Wirtschaft.

Insbesondere führen die derzeitigen Umstände und die von der Politik getroffenen Maßnahmen zu Umsatzeinbrüchen, zum Anfall höherer Aufwendungen oder Investitionen. Die Folge sind Beeinträchtigungen der Finanz- und Ertragslage, vor allem auch der Liquidität.

Die Bundesregierung hat dazu am 13.03.2020 ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona Virus beschlossen. Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert.

Am 19. März 2020 wurden sowohl das BMF-Schreiben (IV A 3 – S 0336/19/10007 :002) zu den „Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2), also auch der gleich lautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu den gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) veröffentlicht. Die Schreiben sehen insbesondere die nachstehend aufgeführten Erleichterungen vor. Beide Schreiben weisen die Finanzbehörden ausdrücklich darauf hin, dass mit den genannten Anträgen (Anträge auf Stundung und Anträge auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen sowie Erlass von Säumniszuschlägen und Vollstreckungsmaßnahmen) großzügig umgegangen werden soll und an derartige Anträge keine strengen Anforderungen zu stellen sind. Die Maßnahmen gelten für bis zum 31. Dezember 2020 fällige Steuern.

### **1. Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer**

Die Finanzbehörden können Steueransprüche ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellen würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Das bedeutet, dass die Steuerschuld nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt, sondern entsprechend später fällig wird.

Die Stundung erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen und liegt im Ermessen der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung wird nun angewiesen bei der Beurteilung, ob die Einziehung einer Steuer eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellt, keine strengen Anforderungen zu stellen.



Grundsätzlich ist die Steuerschuld für den Zeitraum der Stundung zu verzinsen (0,5 % der Steuerschuld für jeden vollen Monat der Stundung). Auf diese Verzinsung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Inwieweit die Finanzverwaltung auch hier großzügig verfahren wird, ist derzeit offen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung ausschließlich für die Stundung von Steuern zuständig ist, welche vom Bund erhoben werden. Somit sind hiervon lediglich die Einkommen- und die Körperschaftsteuer betroffen.

Für die Stundung der Gewerbesteuer ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Die Stadt Augsburg hat bekannt gegeben, dass diesbezüglich Stundungsanträge großzügig gewährt werden sollen.

Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und für Heimat hat in seiner Pressemitteilung vom 17. März 2020 bekanntgegeben, dass fälle Steuerzahlungen – soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nicht geleistet werden können – auf Antrag befristet zinsfrei gestundet werden. Betroffene können in solchen Fällen bis zum 31. Dezember 2020 entsprechende Anträge stellen. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Die Stundung von Steuerabzugsbeträgen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) ist mit Bezug auf das ergangene BMF-Schreiben nicht möglich.

## 2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Auf die Einkommensteuer (ESt), Körperschaftsteuer (KSt) und Gewerbesteuer (GewSt) werden regelmäßig Vorauszahlungen erhoben. Steuerpflichtige, welche ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit beziehen sind hiervor nicht betroffen, da die Steuervorauszahlung über den Einbehalt der Lohnsteuer abgegolten ist.

Übersicht über die Steuervorauszahlungstermine:

15.02.	10.03.	15.05.	10.06.	15.08.	10.09.	15.11.	10.12.
GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ	GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ	GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ	GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ

Die Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen kann formlos beim Finanzamt beantragt werden und orientiert sich an den zu erwartenden Einkünften. In besonders schweren Einzelfällen können die Vorauszahlungen sogar auf 0 € herabgesetzt werden.

Die Bundesregierung kündigt an, dass die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige darlegt, dass seine Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.

Während für die Einkommen- und Körperschaftsteuer das Finanzamt für die Anpassung der Vorauszahlungen zuständig ist, wird die Gewerbesteuer von der zuständigen Gemeinde verwaltet. Aus die-



sem Grund empfehlen wir, den Herabsetzungsantrag die Gewerbesteuer betreffend zusätzlich auch an die entsprechende Gemeinde zu adressieren.

Diesbezüglich möchten wir der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass Steuerpflichtige im Falle einer Herabsetzung der Steuervorauszahlungen das Finanzamt unaufgefordert informieren müssen, sollte sich die Ertragslage wider erwartend verbessert haben. Die vormals herabgesetzten Vorauszahlungen wären somit wieder heraufzusetzen.

### **3. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen**

Festgesetzte und fällige Steuern werden bei Nichtzahlung durch Vollstreckung eingetrieben. Bei verspäteter Zahlung von Steuern fallen kraft Gesetz Säumniszuschläge an. Die Bundesregierung kündigt an, auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020 zu verzichten, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Auch das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und für Heimat hat in seiner Pressemitteilung vom 17. März 2020 mitgeteilt, dass bis zum Ende dieses Jahres von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen wird und auf die gesetzlich anfallenden Säumniszuschläge verzichtet werden.

Anträge auf Vollstreckungsaufschub von Steuerabzugsbeträgen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) sind nach derzeitiger Kenntnis so gut wie aussichtslos.

### **4. Einreichung von Steuererklärungen**

Soweit pandemiebedingt Probleme bestehen, Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, sollen die bayerischen Finanzämter mit Anträgen auf Fristverlängerung großzügig und möglichst unbürokratisch umgehen. Dies hat das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat in seiner Pressemitteilung vom 17. März 2020 ebenfalls bekanntgegeben.

Der bayerische Finanzminister Albert Füracker hat in seiner Pressemitteilung vom 26. März 2020 bekanntgegeben, dass für beratene Fälle die Abgabefrist für Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2018, auf Antrag – auch rückwirkend vom 01. März 2020 an – bis längstens 31. Mai 2020 verlängert wird. Der Antrag muss schlüssig begründet werden. Der Finanzminister hat zugesagt, dass alle Anträge schnell und unbürokratisch bearbeitet werden. Verspätungszuschläge werden für die Zeit der Fristverlängerung nicht erhoben. Bereits für diesen Zeitraum festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.

Auf Antrag wird für die Abgabe der Umsatzsteuervor- und Lohnsteueranmeldungen, welche bis zum Ablauf des 10. April 2020 einzureichen sind, Fristverlängerung um bis zu zwei Monate gewährt.

### **5. Erstattung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen**

Mit Pressemitteilung Nr. 057 vom 23.03.2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat bekanntgegeben, dass sich Unternehmen, welche unmittelbar und nicht unerheblich von der



Corona-Krise betroffen sind, auf Antrag die bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlung wieder erstatten lassen können. Die bereits gewährte Dauerfristverlängerung bleibt hiervon unberührt.

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung.

### **Welche weiteren Möglichkeiten stehen Ihnen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zur Verfügung?**

Bei Liquiditätsproblemen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kann auf Fördermöglichkeiten des Bundes und des Freistaat Bayerns zurückgegriffen werden.

Fördermittel des Bundes		Fördermittel des Freistaates Bayern
Hotline für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Corona-Virus:	Hotline zu Fördermaßnahmen des Bundes:	Hotline des Bayerischen Wirtschaftsministeriums
☎ 030 18615-1515	☎ 030 18615-8000 @ foerderberatung@bmwi.bund.de	☎ 089 2162-2101 @ coronavirus-info@stmwi.bayern.de
Mo.-Fr.: 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Mo.-Do.: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Mo.–Do.: 07:30–17:00 Uhr, Fr.: 07:30–16:00 Uhr

Im Übrigen weisen wir auf unsere Sonderinformationen und Ansprechpartner hin, welche Sie auf unserer Homepage ([www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)) unter „COVID-19: Aktuelle Sonderinfos“ finden.

Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



**Robert Schäble**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

[robert.schaeble@sonntag-partner.de](mailto:robert.schaeble@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Andrea Seitz**

Steuerberaterin

[andrea.seitz@sonntag-partner.de](mailto:andrea.seitz@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Michael Ammer**

Steuerberater

[michael.ammer@sonntag-partner.de](mailto:michael.ammer@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Wolfgang Fratz**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

[wolfgang.fratz@sonntag-partner.de](mailto:wolfgang.fratz@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Stefan Schirpfer**

Steuerberater

[stefan.schirpfer@sonntag-partner.de](mailto:stefan.schirpfer@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0

## **Sonntag & Partner**

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

## **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>